

Satzung des Gewerbevereins Hohenstein-Ernstthal und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbeverein Hohenstein-Ernstthal und Umgebung e. V.

Sitz des Vereins ist Hohenstein-Ernstthal.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal unter der Nummer VR ... eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Handel, Gastronomie, Handwerk, Industrie, sonstige Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen der Stadt Hohenstein-Ernstthal und Umgebung zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- 3) Der Verein hat die Aufgabe
 - a) mit der Stadt Hohenstein-Ernstthal und den Nachbarkommunen Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können,
 - b) durch Veranstaltungen und Werbeaktionen auf das örtliche gewerbliche Angebot aufmerksam zu machen,
 - c) durch Vortrags- und Informationsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
 - d) Pflege einer effizienten Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Belebung und Pflege der Beziehungen zwischen allen Gewerbetreibenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - a) Gewerbetreibende aller Art, einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
 - b) freiberuflich Tätige,
 - c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen.

Mitglied kann werden, wer sich seinem Fühlen und Handeln nach zum selbständigen Mittelstand zählt.

- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres),
 - b) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der/die Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des noch ausstehenden Beitrags. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
 - d) durch Auflösen des Vereins.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge zur Satzung und Beitragsordnung einreichen.
- 2) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind in Jahresbeiträgen bis spätestens 31. März zu entrichten.
- 4) Die Leistungen der Mitglieder erfolgen in der Regel unentgeltlich, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 5) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Vermögensanspruch.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- 3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich, per Mail oder Veröffentlichung auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

- 4) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Für juristische Personen stimmt der mit Vollmacht versehene Vertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Wahl durch Handzeichen durchgeführt wird.
- 5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nach dem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - e) Entgegennahme des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über gestellte Anträge, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mit Begründung einzureichen sind
 - h) Beschlussfassung über den Haushalt
 - i) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er ist ehrenamtlich tätig. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.
- 2) Dem Vorstand dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören, er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den zwei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) und maximal drei weiteren Mitgliedern.
- 3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam berechtigt.
- 4) Dem Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung und repräsentative Vertretung des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt dort den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben von einem Stellvertreter wahrgenommen. Diese können im Rahmen der Geschäftsverteilung auch besondere Aufgaben zugewiesen bekommen.
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

- 6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Einsetzen von Ausschüssen
 - g) Aufnahme ordentlicher Mitglieder
 - h) Ausschluss von Mitgliedern.
- 7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- 2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen, sie wählen aus ihrer Mitte einen Leiter. Der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.
- 2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Kontrolle der sachgerechten Finanzverwaltung (Buch- und Kassenführung) des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung, sie berichten darüber mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beitragsordnung

- 1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- 2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 12 Änderung der Satzung

- 1) Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, die den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Zustimmung ausgeführt werden.

§ 13
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das durch Bereinigung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen der Stadt Hohenstein-Ernstthal zur Verwaltung überstellt, bis sich wieder ein Gewerbeverein bildet, dem das Vermögen übergeben werden kann. Die Erträge des Vermögens werden dem vorhandenen Vermögen unter Abzug der Verwaltungskosten zugeschlagen.

§ 14
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglieder ist Hohenstein-Ernstthal.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die geänderte Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.